

BESTIMMUNGEN BETREFFEND KREBSERZEUGENDE ARBEITSSTOFFE

Bestimmung	Eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe	Krebsverdächtige Arbeitsstoffe
Schutz- oder Arbeitskleidung § 14 GKV	ja	nein
Getrennte Aufbewahrung für Straßenkleidung und Arbeitskleidung oder persönlicher Schutzausrüstung und Reinigung der derselben durch den Betrieb § 14 GKV	ja	nein
Abluftführung ins Freie (Umluftverbot) § 15 GKV	ja (Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich)	nein
Ersatz/Substitution § 42 (1) bzw. (2) ASchG + §11 GKV	ja	ja, wenn der Aufwand vertretbar ist
Meldung beabsichtigter erstmaliger Verwendung an das zuständige Arbeitsinspektorat § 42 (5) ASchG + § 11 GKV	ja	nein
Begründung, wenn kein Ersatz erfolgt § 42 (7) ASchG + § 11 GKV	ja	nein
Verwendung im geschlossenen System § 43 (1) ASchG + § 11 GKV	ja, wenn nach Art der Arbeit und Stand der Technik möglich	nein
Zugangsbeschränkungen § 44 (4) ASchG + § 11 GKV	ja	nein
Verzeichnis Exponierter führen § 47 ASchG	ja	ja

WICHTIG

Eindeutig krebserzeugende Stoffe

GKV Anhang III A1 und III A2 sowie III C (Stoffgruppen)

Beispiele:
Asbest, Chrom(VI)-Verbindungen,
Dieselmotoremissionen, Nickel, Ethylenoxid

Krebsverdächtige Stoffe

GKV Anhang III B sowie III C (Stoffgruppen)

Beispiele:
Formaldehyd, Vinylacetat, MDI (Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBI. I Nr. 450/1994

Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011), BGBl. II Nr. 253/2001

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Mitarbeit: Reinhild Pürgy
Layout: Christian Berschlinghofer (ZAI)
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: April 2012



**ARBEITS
INSPEKTION**

The logo for Arbeitsinspektion Krebszeugende Arbeitsstoffe. It features a large, stylized red 'A' and 'I' intertwined, with a white circle positioned above the top of the 'I'. To the right of this graphic, the words 'ARBEITS INSPEKTION' are written in a bold, white, sans-serif font, all contained within a dark grey rectangular background.

ARBEITSSTOFFE

Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

GRENZWERTE

Wozu Grenzwerte?

Grenzwerte wie Maximale Arbeitplatzkonzentration (MAK-Wert) oder Technische Richtkonzentration (TRK-Wert) dienen dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten.

Verantwortlich für den Schutz der Beschäftigten sind die Arbeitgeber/innen. Für MAK- und TRK-Werte ist die dauerhafte und sichere Unterschreitung anzustreben bzw. zu gewährleisten (TRK-Werte).

Was bedeuten MAK und TRK?

Die **Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)** ist jene Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei welcher die Gesundheit im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird. Im Einzelfall (z.B. Schwangere, Jugendliche) sind jedoch Gesundheitsschäden nicht völlig auszuschließen.

Die **Technische Richtkonzentration (TRK)** ist die gerinstmögliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.

WICHTIG

In Österreich geltende MAK- + TRK-Werte sind in Anhang I der Grenzwerteverordnung (GKV) aufgelistet.

Was sind Tagesmittelwerte und Kurzzeitwerte?

MAK- und TRK-Werte beziehen sich auf einen bestimmten Beurteilungszeitraum (in der Regel 8 Stunden). Innerhalb des Beurteilungszeitraumes wird ein **Konzentrationsmittelwert** betrachtet, Konzentrationsspitzen innerhalb des Beurteilungszeitraumes dürfen daher kurzzeitig auch über dem MAK-Wert liegen.

Aus Gesundheitsschutzgründen ist es jedoch nötig, auch die Konzentrationsspitzen nach oben zu begrenzen. Dafür gibt es Kurzzeitwerte. Als Kurzzeitwerte gelten Mittelwerte (Miw) oder Momentanwerte (Mow). Im Unterschied zu den Mittelwerten sind Momentanwerte Spitzenwerte, die zu **keinem** Zeitpunkt überschritten werden dürfen. Momentanwerte werden für unmittelbar wirksame, z.B. lokal stark reizende Stoffe, festgelegt.

BESTIMMUNGEN BETREFFEND GRENZWERTE

Bestimmung	Maßnahmen
Minimierungsgebot § 45 (3) und (4) ASchG § 45 (7) ASchG	MAK-Wert-Unterschreitung ist anzustreben. Für TRK-Wert-Unterschreitung ist im Einzelfall zu sorgen. Konzentrationen von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen ohne MAK- oder TRK-Wert sind stets so gering wie möglich zu halten.
Vorkehrungen für vorhersehbare Grenzwertüberschreitungen infolge von bestimmten Tätigkeiten (z.B. Wartungs- oder Reinigungsarbeiten) § 43 (3) ASchG	Alle Möglichkeiten technischer Maßnahmen zur Begrenzung der Einwirkung sind auszuschöpfen, die Einwirkungszeit ist so gering wie möglich zu halten, geeignete Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen und nur die unbedingt notwendige Anzahl von Arbeitnehmer/innen ist für diese Tätigkeit einzusetzen.
Vorkehrungen für Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen § 45 (5) und (6) ASchG	Bereits im Vorhinein sind dafür Maßnahmen festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokument festzuhalten. Für die Dauer einer solchen Überschreitung sind alle organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen auszuschöpfen.
Information § 8 GKV	Arbeitnehmer/innen, die einen Arbeitsstoff verwenden, für den ein Grenzwert, ein Hinweis auf Hautgängigkeit ("H") oder auf überdurchschnittlich große sensibilisierende Wirksamkeit ("S") besteht, sind über diese Tatsache zu informieren. Die Hinweise „H“ und „S“ sind in Anhang I der GKV zu finden.
Messungen 5. Abschnitt GKV (§§ 28 – 32)	Grenzwert-Vergleichsmessungen (repräsentative Messungen zur Überprüfung der Exposition im Vergleich zum Grenzwert) sowie spätere Kontrollmessungen zur neuerlichen Überprüfung der Exposition sind durchzuführen. In bestimmten Fällen ist die kontinuierliche Messungen sowie die Überwachung der Konzentrationen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe vorzusehen. Schließlich sind auch Absaug- oder mechanischen Lüftungsanlagen , die zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dienen, zu prüfen.

KREBSERZEUGENDE ARBEITSSTOFFE

Welche Stoffe gelten als krebserzeugend?

In Österreich gelten alle Stoffe als krebserzeugend, die

- im Anhang III der GKV aufgelistet sind oder
- nach dem Chemikaliengesetz 1996 oder
- CLP-Verordnung oder
- nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 als krebserzeugend einzustufen oder zu kennzeichnen sind.

WICHTIG

Werden krebserzeugende Arbeitsstoffe verwendet, ist ein Verzeichnis der exponierten Beschäftigten zu führen (§ 47 ASchG).

Eindeutig krebserzeugend bzw. krebsverdächtig?

Als **eindeutig krebserzeugend** gelten jene Stoffe, die aus Erfahrung am Menschen oder im Tierversuch zu Krebserkrankungen führen. Als **krebsverdächtig** gelten jene Stoffe, die z.B. im Tierversuch Anhaltspunkte für eine krebserzeugende Wirkung aufweisen.

Für eindeutig krebserzeugende Stoffe besteht eine **Ersatzpflicht**, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis mit nicht oder weniger gefährlichen Arbeitsstoffen erzielt werden kann.

Viele zunächst krebsverdächtige Stoffe stellen sich letztendlich als eindeutig krebserzeugend heraus. Beispiele: Alkalichromate, o-Tolidin, Ethylenoxid - daher ist auch bei krebsverdächtigen Stoffen stets **deren Ersatz anzustreben!**